



Paul-Wunderlich-Haus - Am Markt 1 - 16225 Eberswalde

Der Landrat

An alle Jagdausübungsberechtigten im
Landkreis Barnim

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Telefon 03334 214-1701
Telefax 03334 214-2701
landrat@kvbarnim.de

. Februar 2026

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
32-1-32.41.06-Notzeit/
Schalenwild/2026

ALLGEMEINVERFÜGUNG
Festlegung einer Notzeit für Schalenwild im Landkreis
Barnim

Auf Grund der dauerhaft sehr kalten Temperaturen, einhergehend mit lang andauernder Schnee- und Eislage im Landkreis Barnim trifft die Untere Jagdbehörde des Landkreises Barnim, im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Barnim, in ihrer Zuständigkeit gemäß § 23 BJagdG i.V.m §§ 41 Abs. 4, 55, 58 BbgJagdG folgende **Festlegung**:

- 1 Es wird eine Notzeit für Schalenwild im Landkreis Barnim bis auf Widerruf festgelegt.
- 2 Der Jagdausübungsberechtigte hat den Zugang des Wildes zu natürlicher Äsung, auch durch die Anlage von Äsungsflächen, sicherzustellen und die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.
- 3 Sollte die Schaffung eines Zugangs des Wildes zu natürlicher Äsung nicht möglich sein, ist die Fütterung des Schalenwildes erlaubt. Sie darf nur eine Erhaltungsfütterung sein.
- 4 Für wiederkäuendes Schalenwild darf nur Raufutter und Saftfutter verwendet werden. Die Fütterung von Kraftfutter ist untersagt.
- 5 Die ausgebrachten Futtermengen dürfen nur den unbedingt notwendigen Umfang zur Überbrückung der Notzeit umfassen.
- 6 Eine Fütterung in Naturschutzgebieten darf nur erfolgen, wenn hierfür im jeweiligen Jagdbezirk keine anderen

Sprechzeiten der Kreisverwaltung
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung
Sparkasse Barnim
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

Telefonzentrale
03334 214-0

Postfach
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur
für den Empfang formloser Mitteilungen
ohne digitale Signatur und/oder
Verschlüsselung.

geeigneten Standorte zur Verfügung stehen. In diesem Fall sind die Maßgaben der jeweils geltenden Schutzgebietsverordnung zu berücksichtigen

- 7 Mit Festlegung der Notzeit ist jegliche Jagdausübung im Landkreis Barnim verboten. Aus Gründen des Tierschutzes (inkl. aus tierseuchenrechtlichen Gründen) erforderliche Abschüsse bleiben davon unberührt.
- 8 Sofern der Jagdausübungsberechtigte der Verpflichtung aus § 41 Abs. 4 BbgJagdG trotz Aufforderung durch die Untere Jagdbehörde nicht nachkommt, kann diese Ersatzmaßnahmen durchführen lassen. Die Kosten trägt der Jagdausübungsberechtigte.
- 9 Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.
- 10 Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

zu 1)

Im Sinne des § 23 BJagdG i.V.m. § 38 BbgJagdG umfasst der Jagdschutz nach näherer Bestimmung durch die Länder den Schutz des Wildes, insbesondere vor Futternot sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften. Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, den Jagdschutz in seinem Jagdbezirk auszuüben.

Im Sinne des § 41 Abs. 2 BbgJagdG ist die Fütterung von Schalenwild außer in Notzeiten verboten. Die artgerechte und angemessene Fütterung von Niederwild ist erlaubt, wobei eine Futteraufnahme durch Schalenwild dabei ausgeschlossen werden muss.

Für diese Festlegung einer Notzeit ist im Sinne der §§ 55 und 58 BbgJagdG der Landrat des Landkreises Barnim sachlich und örtlich zuständig.

Gemäß § 41 Abs. 4 BbgJagdG wird eine Notzeit unter Beschränkung des Zeitraums und der Wildart durch die Untere Jagdbehörde im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt, sofern ein witterungsbedingter Äsungsmangel, insbesondere bei vereister oder hoher und lang andauernder Schneelage, gegeben ist.

Der Schutz und die Pflege der natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes sind die Aufgabe des Jagdausübungsberechtigten, der im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten durch Maßnahmen der Reviergestaltung und Äsungsverbesserung die Voraussetzungen dafür schaffen soll, dass das Wild auch in der vegetationsarmen Zeit natürliche Äsung findet (siehe § 41 Abs. 1 BbgJagdG).

Insoweit ist unter dem Begriff der Notzeit, ungeachtet der Jahreszeit, eine Phase zu verstehen, in der die natürlichen Verhältnisse in Wald und Flur nicht mehr ausreichend sind, den vorhandenen Wildbestand ausreichend zu ernähren. Nicht jede Art von Schwierigkeit bei der Äsungsaufnahme führt unverzüglich zu einer Futternot. Vielmehr hat das Wild in der vegetationsarmen Zeit zwischen Januar und März normalerweise genügend Fettreserven, um mit eingeschränktem Bewegungsdrang diese Zeit schadlos zu überstehen (siehe Schuck/Schuck BJagdG § 28 Rn. 32.).

Bereits Anfang Januar war im gesamten Landkreis Barnim eine andauernde Schneelage mit Dauerfrost festzustellen. Zunächst handelte es sich um lockeren Schnee, wodurch kein akuter Äsungsmangel für das Schalenwild entstanden ist.

Infolge der weiteren anhaltenden winterlichen Witterungsbedingungen im Januar mit gefrierendem Regen hat sich im gesamten Landkreis Barnim eine Eisschicht von mindestens 2 – 3 cm gebildet. Auf Grund dessen ist eine Äsungsaufnahmen des Schwarzwildes durch das Aufbrechen des gefrorenen Bodens sowie die Äsungsaufnahme für das übrige Schalenwild nicht mehr möglich.

Auf Grund der langandauernden Frostperiode mit starker Eislage kann unter Berücksichtigung der Wettervorhersagen in den nächsten Wochen ein witterungsbedingter Äsungsmangel für das Schalenwild nicht mehr gänzlich ausgeschlossen werden. Die natürliche Nahrungsaufnahme des Schalenwildes ist stark eingeschränkt, was zu einer akuten Versorgungsknappheit führen kann.

Die Festlegung der Notzeit dient dem Schutz des Schalenwildes in einer witterungsbedingt angespannten Versorgungslage. Sie soll sicherstellen, dass die Tiere ungestört ausreichend Nahrung finden können.

Auf Grund der künftigen Wetterprognose kann eine genaue Einschätzung des notwendigen Zeitraums der Notzeit nicht getroffen werden, sodass die Festlegung der Notzeit bis auf Widerruf (Widerrufsvorbehalt) erfolgt.

Die Untere Naturschutzbehörde und das Veterinäramt des Landkreises Barnim sowie der Jagdbeirat des Landkreises Barnim wurden im Rahmen der Vorbereitung dieser Entscheidung beteiligt und das erforderliche Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde hergestellt.

Durch die Untere Jagdbehörde des Landkreises Barnim wird hiermit eine Notzeit für das Schalenwild im Landkreises Barnim bis auf Widerruf festgelegt.

Zu 2)

Mit der Festlegung der Notzeit für Schalenwild im Landkreis Barnim in Folge des witterungsbedingten Äsungsmangel besteht in Ausübung des Jagdschutzes und der Hegeverpflichtung aus § 1 Abs. 2 BJagdG und § 41 Abs. 4 BbgJagdG des Jagdausübungsberechtigten die Pflicht den Zugang zur natürlichen Äsung des Schalenwildes, auch durch die Anlage von Äsungsflächen sicherzustellen und die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Die Kosten für die geeigneten Ersatzmaßnahmen sind von den Jagdausübungsberechtigten zu Tragen.

Zu 3)

Die Fütterung von Schalenwild in Notzeiten ist gemäß § 41 Abs. 2 BbgJagdG erlaubt. Die Fütterung von Schalenwild in festgesetzten Notzeiten darf im nur eine Erhaltungsfütterung sein, d.h. die Existenz des Wildes soll durch die Fütterung gesichert werden (siehe § 7 Abs. 1 S. 1 BbgJagdDV). Die Kosten für die geeigneten Futtermittel sind von den Jagdausübungsberechtigten zu Tragen.

Zu 4.)

Beim wiederkäuenden Schalenwild darf nur Raufutter und Saftfutter verwendet werden. Die Fütterung von Kraftfutter ist untersagt (siehe § 7 Abs. 1 S. 2 BbgJagdDV).

Zu 5.)

Die ausgebrachten Futtermengen dürfen nur den unbedingt notwendigen Umfang zur Überbrückung der Notzeit umfassen (siehe § 7 Abs. 1 S. 5 BbgJagdDV).

Zu 6.)

Eine Fütterung in Naturschutzgebieten darf nur erfolgen, wenn hierfür im jeweiligen Jagdbezirk keine anderen geeigneten Standorte zur Verfügung stehen. In diesem Fall sind die Maßgaben der jeweils geltenden Schutzgebietsverordnung zu berücksichtigen. (siehe § 7 Abs. 1 S. 6 BbgJagdDV).

Zu 7.)

Entsprechend des § 7 Abs. 6 BbgJagdDV ist jegliche Jagdausübung im Landkreis Barnim auf Grund der festgelegten Notzeit verboten. Aus Gründen des Tierschutzes (inkl. aus tierseuchenrechtlichen Gründen) erforderliche Abschüsse bleiben hiervon unberührt.

Zu 8.)

Sofern der Jagdausübungsberechtigte der Verpflichtung aus § 41 Abs. 4 BbgJagdG trotz Aufforderung durch die Untere Jagdbehörde nicht nachkommt, so kann diese Ersatzmaßnahmen durchführen lassen. Die Kosten trägt der Jagdausübungsberechtigte.

Zu 9.)

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Danach kann die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlässt, besonders angeordnet werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bedeutet, dass die Allgemeinverfügung zur Festlegung der Notzeit für Schalenwild mit den daraus resultierenden Pflichten für den Jagdausübungsberechtigten nach Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung gilt, auch wenn gegen hiergegen Widerspruch eingelegt werden würde.

An der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht ein besonderes öffentliches Interesse.

Das öffentliche Interesse ergibt sich aus dem im Grundgesetz verankerten Tierschutzgedanken entsprechend Artikel 20a GG sowie aus der gesetzlich normierten Hegeverpflichtung (Hege und Pflege des Wildes) zur Sicherstellung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes in einem ausgewogenen Verhältnis zu seinen natürlichen Lebensgrundlagen.

Demgegenüber stehen die private Interessen der Jagdausübungsberechtigten im Landkreis Barnim, welche sich einzig auf finanzielle (Futtermittel) und zeitliche Aspekte erstrecken können.

Im Ergebnis ist das öffentliche Interesse hier höher zu bewerten, als das einzelne Interesse des Jagdausübungsberechtigten.

Zu 10)

Auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. den §§ 41 Abs. 4 S. 4 und 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die unbedingte Festlegung einer Notzeit für Schalenwild im Sinne des Tierschutzgedanken nach Ausübung pflichtgemäßem Ermessens nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur eingelegt werden. Für diesen Fall verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse rechtsbehelf@kvbarnim.de.

Ferner kann der Widerspruch als elektronisches Dokument über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) eingelegt werden.

Wir weisen darauf hin, dass ein gegen diese Allgemeinverfügung eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Sie können beim Verwaltungsgericht

Frankfurt (Oder), Logenstr. 13 in 15230 Frankfurt (Oder), die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruchs nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragen.

Eberswalde, den 5. Februar 2026

gez. Daniel Kurth

Rechtsgrundlagen

- **GG** (Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland) in der zurzeit gültigen Fassung
- **BJagdG** (Bundesjagdgesetz) in der zurzeit gültigen Fassung
- **BbgJagdG** (Jagdgesetz für das Land Brandenburg) in der zurzeit gültigen Fassung
- **BbgJagdDV** (Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg) in der zurzeit gültigen Fassung
- **VwVfG** (Verwaltungsverfahrensgesetz) in der zurzeit gültigen Fassung
- **VwVfG Bbg** (Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg) in der zurzeit gültigen Fassung
- **VwGO** (Verwaltungsgerichtordnung) in der zurzeit gültigen Fassung